

DER LANDRAT

LANDKREIS LEIPZIG | LANDRATSAMT | 04550 BORNA

An die Eltern der Kinder des Krippenbereichs der
Kindertagesstätte „Wiesengrund“ sowie das
betreuende, pädagogische Personal
Pulvermühlenweg 44
04442 Zwenkau

Borna, den 29.04.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**Änderung der Allgemeinverfügung vom 26.04.2021 – Anordnung häusliche Absonderung
(Quarantäne) für die Kinder des Krippenbereichs der Kindertagesstätte „Wiesengrund“,
Pulvermühlenweg 44, 04442 Zwenkau, die neben dem 19.04.2021 und/oder 20.04.2021,
auch 22.04.2021 die Einrichtung besuchten, sowie das sie am 22.04.2021 betreuende,
pädagogische Personal**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der aktuell geltenden Fassung nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig vom 26.04.2021 wird dahingehend
geändert, als dass die mit Verfügung vom 26.04.2021 im Zeitraum 24.04.2021 bis
04.05.2021 angeordnete häusliche Absonderung für die Kinder des Krippenbereichs der
Kindertagesstätte „Wiesengrund“, Pulvermühlenweg 44, 04442 Zwenkau, die **zuletzt
auch am 22.04.2021** die Kindertagesstätte besuchten, sowie das sie an diesem Tag
betreuende, pädagogische Personal, **bis zum 06.05.2021 verlängert** wird. Dies wurde
den betroffenen Personen über die Einrichtungsleitung vorab mündlich mitgeteilt.
2. Im Übrigen behält die Allgemeinverfügung vom 26.04.2021 Ihre Gültigkeit.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

Der Landkreis Leipzig hat mit seiner Allgemeinverfügung vom 26.04.2021 die häusliche
Absonderung für die Kinder und das betreuende, pädagogische Personal der Kindertagesstätte
„Wiesengrund“, Pulvermühlenweg 44, 04442 Zwenkau vom 24.04.2021 bis 04.05.2021
angeordnet.

Eine Person mit Kontakt zum Krippenbereich der Kindertagesstätte „Wiesengrund“, Pulvermühlenweg 44, 04442 Zwenkau ist an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt.

Am 27.04.2021 wurde dem Gesundheitsamt mitgeteilt, dass eine weitere Person an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt ist. Diese Person hatte zu den Kindern im Krippenbereich und dem pädagogischen Personal zuletzt am 22.04.2021 Kontakt.

II.

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2, § 16, § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Änderung der Allgemeinverfügung vom 26.04.2021 beruht auf § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG .

Aufgrund der Erkrankung an COVID 19 und Bestätigung mittels SARS-CoV-2-Abstrich einer weiteren Person in der Kindertagesstätte „Wiesengrund“, Pulvermühlenweg 44, 04442 Zwenkau und den stattgefundenen Kontakten innerhalb des o. g. Personenkreises wurden mithin die Kinder im Krippenbereich der Kindertagesstätte, die am 22.04.2021 die Einrichtung besuchten, sowie das sie an diesem Tag betreuende pädagogische Personal als enge Kontaktpersonen ermittelt.

Für die Kinder und das betreuende, pädagogische Personal der Kindertagesstätte, die zuletzt am 22.04.2021 die Kita besuchten, war die Quarantäne deshalb bis einschließlich 06.05.2021 zu verlängern.

Die Allgemeinverfügung vom 26.04.2021 war somit aus diesem Grund abzuändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Borna, den 29.04.2021

gez.

Henry Graichen

Hinweis: Für weitere Informationen zu Quarantäne, Betreuung, Entschädigungsregelungen siehe www.landkreisleipzig.de